Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Medical Education

vom 04.11.2025

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert am 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04.11.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 07.05.2026 erteilt.

Präambel

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
§ 2 Mastergrad
§ 3 Regelstudienzeit
§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
§ 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Leitung des Studienganges, geschäftsführendes Leitungsgremium, Prüfungsausschuss und Prüfende
§ 6 Leitung des Studienganges, geschäftsführendes Leitungsgremium
§ 7 Prüfungsausschuss
§ 8 Prüfende und Beisitzende

Allgemeine Bestimmungen
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 10 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 11 Rücktritt aus wichtigem Grund
§ 12 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
§ 13 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs
§ 14 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen
§ 15 Studienbegleitende Prüfungsarten
§ 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
§ 17 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
§ 18 Projektarbeit

Abschlussprüfung
§ 19 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
§ 20 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
§ 21 Umfang und Art der Prüfung
§ 22 Masterarbeit
§ 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
§ 24 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
§ 25 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 28 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage 1 Studienverlaufsplan des Masterstudienganges Medical Education
Anlage 2 Übersicht über die Module des Masterstudienganges Medical Education
Anlage 3 Abweichende Festlegung der Anzahl der Prüfenden
Anlage 4 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Präambel

Die Medizinische Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg bietet mit Hilfe des Medizinischen Fakultätentages der Bundesrepublik Deutschland e.V. (MFT) einen fünfsemestrigen weiterbildenden Masterstudiengang zum Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Theorie und der Praxis der medizinischen Ausbildung an. Ziel ist es, Fachkräfte in Medizindidaktik und medizinischer Ausbildungsforschung weiterzubilden. Die Ausbildungskapazitäten weiterer medizinischer Fakultäten an deutschen Universitäten, die sich gegenüber der Universität Heidelberg dazu vertraglich bereit erklärt haben, werden zur Durchführung des Studiengangs genutzt. Der Studiengang ist berufsbegleitend und gebührenpflichtig (Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung).

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung

(1) Der weiterbildende Studiengang Master of Medical Education befähigt Studierende auf Basis der erhaltenen medizindidaktischen Qualifizierung dazu als Multiplikatoren, insbesondere innerhalb der Medizinischen Fakultäten, das Hochschulstudium der Medizin sowie weitere medizinnahe Studiengänge und Weiter- und Fortbildungsangebote in professioneller Weise weiter zu entwickeln. Das Studium soll die theoretischen Grundlagen und die praktischen Fähigkeiten für eine erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiet der Organisation der Medizinischen Bildung, der Bildungsforschung und Durchführung qualifizierter übergeordneter Ausbildungs-, Weiter-, Fortbildungs- und Studienaufgaben vermitteln. Es soll auf der Basis interdisziplinärer und interaktiver Lehre Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen und Personen aus der Praxis für Führungsaufgaben im Bereich der medizinischen Lehre heranbilden.

(2) Weiterbildende Masterabschlüsse berücksichtigen den Studienabschluss in einem grundständigen Studiengang sowie die berufspraktischen Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr inhaltlich und knüpfen an sie an. Durch die Prüfung zum "Master of Medical Education" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches Medical Education überblicken, gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Theorie und Praxis der Medizinischen Ausbildung erworben haben und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden als Leitungsperson an der Professionalisierung des Medizinstudiums mitzuarbeiten, entsprechend den Zielen des Studiengangs tätig zu sein sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(3) Der Zugang und die Zulassung zum Studium werden in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Medical Education“ (abgekürzt MME).

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit fünf Semester.

§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über fünf Semester, im fünften Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 60 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 60 LP entfallen sämtliche LP auf Pflichtmodule, davon 9 LP auf die Projektarbeit und 15 LP auf die Masterarbeit.

(4) Jedes Modul besteht in der Regel aus einer Vorbereitungsphase, einer einwöchigen Veranstaltung und einer Nachbereitungsphase. Die Module werden von medizinischen Fakultäten ausgerichtet, die sich gegenüber der Universität Heidelberg dazu vertraglich bereit erklärt haben.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können im Wahl– und Pflichtbereich ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Module sind in Anlage 2 geregelt. Es bestehen ausschließlich Pflichtmodule.

Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.

(3) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bei unbenoteten (Teil-)Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Leitung des Studienganges, geschäftsführendes Leitungsgremium, Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 6 Leitung des Studienganges, geschäftsführendes Leitungsgremium

(1) Leiter bzw. Leiterin des Studiengangs ist der Studiendekan bzw. die Studiendekanin der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg, die oder der auf Vorschlag

des geschäftsführenden Leitungsgremiums die Entscheidungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 verantwortet.

(2) Zur Vorbereitung aller didaktischen, inhaltlichen, strategischen, organisatorischen und budgetwirksamen Entscheidungen sowie zur operativen Durchführung des Studienbetriebs wird ein geschäftsführendes Leitungsgremium unter dem Vorsitz des Studiendekans bzw. der Studiendekanin eingesetzt.
Insbesondere bereitet das geschäftsführende Leitungsgremium Entscheidungen
1. über Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Modulen,
2. über -die Module betreffende- Vorschläge und Wünsche Studierender und
3. über die Durchführung von oder Mitwirkung an zusätzlichen Veranstaltungen im Sinne der Ziele des Studiengangs (z.B. Informationsveranstaltungen, Symposien) vor.

Es entscheidet über die Steuerung der Ausgaben innerhalb der Vorgaben des aufgrund der Vereinbarung vom 17.11.2023 mit dem MFT errichteten Gemeinsamen Ausschusses. Das geschäftsführende Leitungsgremium berichtet einmal jährlich dem Gemeinsamen Ausschuss und macht einen Vorschlag für das Budget des nächsten Jahres.

(3) Dem geschäftsführenden Leitungsgremium gehören der Studiendekan bzw. die Studiendekanin der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg als Vorsitz und der Leiter bzw. die Leiterin des Studiendekanats bzw. ein von ihm oder ihr delegierter Mitarbeiter oder delegierte Mitarbeiterin des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg als Amtsmitglieder an. Als Wahlmitglieder gehören dem geschäftsführenden Leitungsgremium zwei weitere ausgewiesene Experten bzw. Expertinnen für Medizindidaktik aus dem Kreis der Modulleiter bzw. Modulleiterinnen an, die vom Gemeinsamen Ausschuss jeweils für vier Jahre gewählt werden. Die Wahlmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich. In begründeten Fällen können die Wahlmitglieder mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigen Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses vorzeitig abgewählt werden. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn sich Interessenkonflikte entwickeln.

(4) Die Module werden entsprechend den Vorgaben von §§ 4 und 5 von dem geschäftsführenden Leitungsgremium im Einvernehmen mit dem jeweiligen Modulleiter bzw. der jeweiligen Modulleiterin weiterentwickelt.

(5) Für die Studienfachberatung stehen das geschäftsführende Leitungsgremium und die Leiter bzw. Leiterinnen der Module zur Verfügung.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, zwei Vertreterinnen bzw. zwei Vertretern der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden – jeweils der Medizinischen Fakultät Heidelberg angehörend –, letztere bzw. letzter mit beratender Stimme.

(2) Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils drei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

1. die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern,
2. die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung,
3. die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
4. die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen,
5. die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
6. die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, per Beschluss widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der bzw. die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen, ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, sowie akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt; das wissenschaftliche Personal nach Satz 1 gehört der Medizinischen Fakultät Heidelberg an. Lehrende von anderen Hochschulen können prüfungsberechtigt sein, sofern sie eine dem Personenkreis des Satzes 1 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.

(3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die zu prüfende Person kann für die Projektarbeit und die Masterarbeit eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden

Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Absätze 3 und 4 entsprechend. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bewertung der Projektarbeit ist in § 18 Abs. 4 und die Bewertung der Masterarbeit in § 23 Abs. 4 bis 6 geregelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 24 Abs. 2 berechnet.

(5) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

§ 10 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens binnen eines Studienjahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als unternommen, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.

(5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 11 Rücktritt aus wichtigem Grund

(1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn, die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

(2) Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt.

(3) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt; bei Krankheit der zu prüfenden Person hat die Meldung des Rücktritts zu erfolgen, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.

Ein wichtiger Rücktrittgrund muss gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und durch einen geeigneten Nachweis belegt werden; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen. Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurech-

nen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der oder die Studierende glaubhaft macht, seine bzw. ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen.

(2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden nur „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 4) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.

(4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absätze 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 14 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15 Studienbegleitende Prüfungsarten

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungsleistungen und

2. die schriftlichen Prüfungsleistungen, einschließlich der Projektarbeit (§ 18).

(2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch die Ergänzende Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staats-

examensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologiae der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Ergänzende-Prüfungsordnung-UHD) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die jeweilige Anmeldungsform, die Voraussetzungen für die Modul(teil-)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden, spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können und fachspezifische Aufgabenstellungen mit wissenschaftlichen Ansätzen und Methoden behandelt und reflektiert werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin zu bewerten. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine sachkundige Beisitzerin bzw. einen sachkundigen Beisitzer verzichtet.

(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 10 Abs. 5 führt, sind abweichend von Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.

(4) In der Regel werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt. Sofern Gruppenprüfungen durchgeführt werden, erfolgt dies in Prüfungsgruppen von 2 bis zu 5 Personen. Welche konkrete Form der mündlichen Prüfung durchgeführt wird, wird der zu prüfenden Person rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung durch die zuständige Stelle bekannt gegeben.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 17 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein vorgegebenes Problem strukturieren und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüferinnen bzw. Prüfer. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll drei Monate nicht überschreiten.

(3) In der Anlage 3 wird für einzelne schriftliche Prüfungsleistungen eine von Absatz 2 abweichende Anzahl an Prüfenden festgelegt werden.

(4) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 10 Abs. 5 führt, sind abweichend von der Anlage 3 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.

(5) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 120 Minuten.

(6) Multiple-Choice-Fragen sind zulässig. Form und Umfang regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört. Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von
   1. Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
   2. Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
   3. Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

(7) Multiple-Choice-Fragen werden von der durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferperson bzw. Prüferpersonen gemäß § 8 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Prüfperson bzw. Prüferpersonen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat die bzw. der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

(8) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar den Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 4)

kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Personen deutlich erkennbar sein.

(9) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüferinnen und Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die Prüferin bzw. der Prüfer vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 18 Projektarbeit

(1) Die schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Projektarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer begrenzten Zeit ein Projekt auf dem Gebiet der Medizindidaktik oder Bildungsforschung in Bezug auf die aktuelle Forschung zu bearbeiten. Die zu prüfende Person soll die Auswirkungen des Projekts auf die Projektstelle darstellen.

(2) Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Projektarbeit eine Projektstelle und einen verantwortlichen Projektbetreuer bzw. eine verantwortliche Projektbetreuerin, die jeweils prüfungsbefugt gemäß § 8 Abs. 1 sind, vorzuschlagen. Projektstelle kann beispielsweise eine sich mit Fragen der Hochschuldidaktik befassende Einrichtung oder eine Medizinische Fakultät sein. Studierende, die bis zum Beginn des vierten Semesters keine geeignete Projektstelle und keine verantwortliche Projektbetreuung vorschlagen, werden einer von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannten Projektstelle und einem verantwortlichen Projektbetreuer bzw. einer verantwortlichen Projektbetreuerin zugewiesen.

(3) Die Anfertigung der Projektarbeit soll während des dritten und vierten Fachsemesters erfolgen. Die oder der Studierende ist frei, die Arbeitszeit von 270 Stunden (9 ECTS) auf die zwei Semester zu verteilen. Begründete Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die fertiggestellte Projektarbeit sowie ein Gutachten des Projektbetreuers bzw. der Projektbetreuerin mit einer Empfehlung zur Beurteilung der Projektarbeit ist dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Prüfungsausschuss bewertet die Projektarbeit unter Berücksichtigung der Begutachtung mit entsprechender Beurteilungsempfehlung durch den Projektbetreuer bzw. die Projektbetreuerin. Wird die Projektarbeit durch den Prüfungsausschuss als nicht bestanden bewertet, so kann diese abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 ausschließlich einmal wiederholt werden. Das Thema kann in begründeten Fällen zurückgegeben werden.

(5) Die Projektarbeit kann in Ausnahmefällen auf Antrag beim Prüfungsausschuss in Form eines zum Reviewprozess angenommen Manuskripts oder einer wissenschaftlichen Publikation bei einem peer-reviewed Journal mit (Mit-)Autorschaft des Prüflings erbracht werden. Hierfür sind auch ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung in deutscher Sprache, eine Konkretisierung der Autorenschaft des Prüflings sowie eine Erläuterung zur Bedeutung der Arbeit (z.B. Erkenntnisgewinn / Beitrag für die Weiterentwicklung der medizinischen Ausbildung) vorzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung als Prüfungsleistung ist, dass das Manuskript bzw. die wissenschaftliche Publikation die wissenschaftlichen Anforderungen nach Absatz 1 für eine Projektarbeit erfüllt. Zudem gelten die Voraussetzungen nach Abätze 2 bis 4 entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Begutachtung mit Beurteilungsempfehlung durch den verant-

wortlichen Projektbetreuer bzw. die verantwortliche Projektbetreuerin, inwiefern das Manuskript bzw. die wissenschaftliche Publikation qualitativ und wissenschaftlich einer Projektarbeit entspricht und bewertet diese.

Abschlussprüfung

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Medical Education eingeschrieben ist und

2. die Masterprüfung im Masterstudiengang Medical Education oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module mit ihren Lehrveranstaltungen vorzulegen, einschließlich der Projektarbeit. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der ausstehenden Modulprüfungen ist die Verleihung des Mastergrades ausgeschlossen.

§ 20 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen und

2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person eine Masterprüfung im Masterstudiengang Medical Education oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 19 nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden.

§ 21 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen, einschließlich der Projektarbeit (§ 18), und

2. der Masterarbeit.

(2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 1 werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Leitung der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 22 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Medizindidaktik oder Bildungsforschung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die zu prüfende Person soll zeigen, dass die Fragestellung innovativ und relevant für die Verbesserung der medizinischen Ausbildung im nationalen oder internationalen Kontext ist.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 im Fach Medical Education ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.

(3) Die zu prüfende Person muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen; Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann in begründeten Fällen zurückgegeben werden. Im Falle einer Rückgabe des Themas bleiben die Absätze 2, 4 und 5 bis 9 für die Bearbeitung des neuen Themas unberührt.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere

Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(8) Es wird empfohlen, die Inhalte der Masterarbeit in einer Präsentation in geeigneter Form vorzustellen.

(9) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auf Antrag beim Prüfungsausschuss in Form eines zum Reviewprozess angenommen Manuskripts bei einem peer-reviewed Journal mit (Mit-)Autorschaft des Prüflings erbracht werden. Hierfür sind auch ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung in deutscher Sprache, eine Konkretisierung der Autorenschaft des Prüflings sowie eine Erläuterung zur Bedeutung der Arbeit (z.B. Erkenntnisgewinn / Beitrag für die Weiterentwicklung der medizinischen Ausbildung) vorzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung als Prüfungsleistung ist, dass das Manuskript die wissenschaftlichen Anforderungen nach Absatz 1 für eine Masterarbeit erfüllt. Zudem gelten die Voraussetzungen nach Abätze 2 bis 8 entsprechend. Die zwei Prüfenden gemäß § 23 Abs. 4 entscheiden, inwiefern das Manuskript qualitativ und wissenschaftlich einer Masterarbeit entspricht und bewerten dieses entsprechend § 23 Abs. 6.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in einem gedruckten Exemplar sowie zusätzlich als PDF-Datei per E-Mail oder auf einem digitalen Datenträger fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung). Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar den Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 4) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von der Prüferin bzw. dem Prüfer geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 17 Abs. 9 gilt entsprechend.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet, von denen eine Person Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein muss. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 8 Abs. 1 bestimmt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Der Erstgutachter oder die Erstgutachterin kann die Arbeit zur Nachbesserung zurückgeben, wenn sie aus seiner oder ihrer Sicht den Anforderungen einer ausreichenden Arbeit nicht entspricht, aber verbesserungsfähig erscheint. Erfolgt die Nachbesserung nicht innerhalb von drei Monaten seit der Rückgabe, so ist die Arbeit in der eingereichten Form zu bewerten. In Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist für die Nachbesserung auf Antrag der zu prüfenden Person um höchstens 3 Monate verlängern.

(6) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 9 gilt entsprechend. Weichen die Prüferinnen bzw. Prüfer in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Einsicht der Bewertungsbegründung beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 24 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 21 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 9 Abs. 3 fließen die Benotungen der Leistungsnachweise gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1, der Projektarbeit und der Masterarbeit mit folgender Gewichtung in eine Gesamtnote ein: 1. Module 1 bis 8 in Anlage 1 zu je 7 %, 2. Projektarbeit zu 14 %, 3. Masterarbeit zu 30 %. Für die Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 25 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der bestandenen Abschlussprüfung ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 9 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema, die Note der Projekt- und der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Zusätzlich wird eine englische Version des Zeugnisses ausgehändigt. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von der Dekanin bzw. dem Dekan und der Leiterin bzw. dem Leiter des Studiengangs zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie zusätzlich eine englische Version ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Medical Education“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und der Leiterin bzw. dem Leiter des Studiengangs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Darüber hinaus wird eine mit dem Medizinischen Fakultätentages und an der akademischen Ausbildung beteiligten Hochschulen abgestimmte Bescheinigung ausgestellt.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die

zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absätze 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird Einsicht in ihre erbrachten Prüfungsleistungen gewährt. Die Einsicht in die das Prüfungsverfahren betreffenden Akten ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung bei der einsichtsgewährenden Stelle der Fakultät zu beantragen.

§ 28 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

(2) Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium noch für fünf weitere Semester nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 24. Mai 2007, zuletzt geändert am 6. Juli 2017, beenden. Auf Antrag können sie ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortführen. Dieser Antrag soll innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderungen gestellt werden. Die bisherige Prüfungsordnung tritt außer Kraft.

Heidelberg, den 07.05.2026

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1 Studienverlaufsplan des Masterstudienganges Medical Education
Anlage 2 Übersicht über die Module des Masterstudienganges Medical Education
Anlage 3 Abweichende Festlegung der Anzahl der Prüfenden
Anlage 4 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Anlage 1 Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Medical Education

Modul			empfohlenes Fachsemester					
Nr.	**Modulbezeichnung**	**Modulform***	**LP**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
1.	Curriculumsentwicklung	*P*	*4,5*	*x*				
2.	Kommunikation im Team	*P*	*4,5*	*x*				
3.	Lehren und Prüfen I	*P*	*4,5*	*x*				
4.	Lehren und Prüfen II	*P*	*4,5*		*x*			
5.	Lehren und Prüfen III	*P*	*4,5*		*x*			
6.	Ausbildungsforschung	*P*	*4,5*			*x*		
7.	Leadership und Fakultätsentwicklung	*P*	*4,5*			*x*		
8.	Evaluation einer medizinischen Ausbildungsstätte	*P*	*4,5*				*x*	
9.	Projektarbeit	*P*	*9*			*x (4,5)*	*x (4,5)*	
10.	Masterarbeit	*P*	*15*					*x*
		LP Gesamt:	**60**	**13,5**	**9**	**13,5**	**9**	**15**

* Modulformen: Pflichtmodul = P

Anlage 2 Übersicht Module des Masterstudienganges Medical Education

Die Module des Masterstudiengangs Medical Education umfassen insgesamt 60 LP. Für die Masterarbeit werden davon 15 LP veranschlagt.

Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 60 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	**60 LP**
Curriculumsentwicklung	4,5 LP
Kommunikation im Team	4,5 LP
Lehren und Prüfen I	4,5 LP
Lehren und Prüfen II	4,5 LP
Lehren und Prüfen III	4,5 LP
Ausbildungsforschung	4,5 LP
Leadership und Fakultätsentwicklung	4,5 LP
Evaluation einer medizinischen Ausbildungsstätte	4,5 LP
Projektarbeit	9 LP
Masterarbeit	15 LP

Anlage 3 Abweichende Festlegung der Anzahl der Prüfenden

Für folgende Prüfungen wird eine von § 17 Abs. 3 abweichende Anzahl an Prüfenden festgelegt:

Modul-nummer /Kürzel	Modulname	(Teil-)Prüfung	Anzahl der Prüfenden
2	Kommunikation im Team	Projektmanagement	1
2	Kommunikation im Team	Präsentationstechnik	1
2	Kommunikation im Team	Gruppendynamik	1
6	Ausbildungsforschung	Forschungsantrag	1

Anlage 4 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung auf Künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

I. Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Prüfungsleistung _____

1. selbständig angefertigt habe und

2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

3. Sämtliche wörtliche oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche kenntlich gemacht.

_____

Ort, Datum, Name

II. Angaben zu verwendeten KI-basierten elektronischen Hilfsmitteln

Zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel ist der schriftlichen Ausarbeitung ein besonderer Anhang hinzugefügt, der eine Liste und Beschreibung aller verwendeten KI-basierten Hilfsmittel enthält. Der besondere Anhang zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel erfüllt folgende Kriterien:

1. Auflistung der Ziele, für die die KI-basierten Hilfsmittel in der vorliegenden Arbeit eingesetzt wurden,

2. Dokumentation der Verwendungsweise der KI-basierten Hilfsmittel,

3. Nennung der Kapitel und Abschnitte der vorliegenden Arbeit, in denen die KI-basierten Hilfsmittel eingesetzt wurden, um Inhalte zu erzeugen.

Der Gebrauch dieser Hilfsmittel inklusive Art, Ziel und Umfang des Gebrauchs wurde mit meinem Erstbetreuer bzw. meiner Erstbetreuerin _____abgesprochen.

Mir ist bewusst, dass insbesondere der Versuch einer nicht dokumentierten Nutzung KI-basierter Hilfsmittel als Täuschungsversuch entsprechend § 13 der Prüfungsordnung zu werten ist:

„Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

_____

Ort, Datum, Name